

An die
Stadt Kraichtal
- Rechnungsamt -
Rathausstraße 30
76703 Kraichtal

Antrag auf Nutzung von Niederschlagswasser

Nach § 5 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung (WVS) ist grundsätzlich der gesamte Wasserbedarf aus dem städtischen Versorgungsnetz zu entnehmen.

Auf Antrag kann die Stadt dem Wasserabnehmer die Möglichkeit einräumen den Bezug auf einen Teilbedarf zu beschränken (§ 5 Abs. 3 WVS). Dies kann beispielsweise die Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt sein.

Es wird die folgende Nutzung von Niederschlagswasser beantragt:

Antragsteller:

(Grundstückseigentümer)

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Telefon)

(FAX)

(E-Mail)

Anschluss-Objekt:

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

Angaben zur Zisterne:

_____ m³
Zisternenvolumen

_____ m³
jährliche Verbrauchsmenge
(geschätzt)

An welcher Dachfläche ist die Zisterne angeschlossen?

Bitte legen Sie diesem Antrag zusätzlich einen Lageplan im Maßstab 1:500 oder 1:1000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer bei. Aus diesem Lageplan muss das angeschlossene Gebäude sowie der Standort der Zisterne hervorgehen.

Hat die Zisterne einen Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen?

ja

nein

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass für die Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser im Haushalt durch die Stadt eine Schmutzwassergebühr (§ 40 der Abwassersatzung der Stadt Kraichtal (AbwS)) erhoben wird. Hierzu werden gemäß § 40 Abs. 2 AbwS von der Stadt geeignete Messeinrichtungen angebracht. Die Kosten für den Einbau, die Unterhaltung und die Entfernung dieser Messeinrichtungen trägt der Grundstückseigentümer.

Weiterhin sind diese Regenwassernutzungsanlagen getrennt von der öffentlichen Wasserversorgung zu installieren um Rückwirkungen (schädliche Einwirkungen) auf das öffentliche Leitungsnetz auszuschließen (§ 5 Abs. 5 WVS).

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Installation der Regenwassernutzungsanlage erst nach Genehmigung durch die Stadt zu beginnen.

Der Fertigstellungstermin der Nutzungsanlage ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

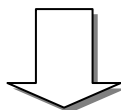
Datum

Unterschrift des Antragstellers

- von der Stadt auszufüllen -

Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sowie Genehmigung zur Errichtung der Regenwassernutzungsanlage durch das Rechnungsamt am _____ erteilt.
Datum, Hz.

Weiterleitung an Stadtwerke am _____
Datum, Hz.



Fertigstellungsanzeige und Abnahme – Regenwassernutzungsanlage

Die obengenannte Regenwassernutzungsanlage wurde am _____ fertiggestellt.
Datum

Meldung durch _____
Name

Abnahme:

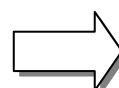
Die obengenannte Regenwassernutzungsanlage wurde am _____ besichtigt und abgenommen.
Datum

Teilnehmender Wassermeister: _____
Name

Bemerkungen: _____

Datum

Unterschrift Vertreter Stadtwerke Kraichtal



MF an Rechnungsamt erl.
am _____
Datum, Hz.

Brauchwassernutzung im Haushalt

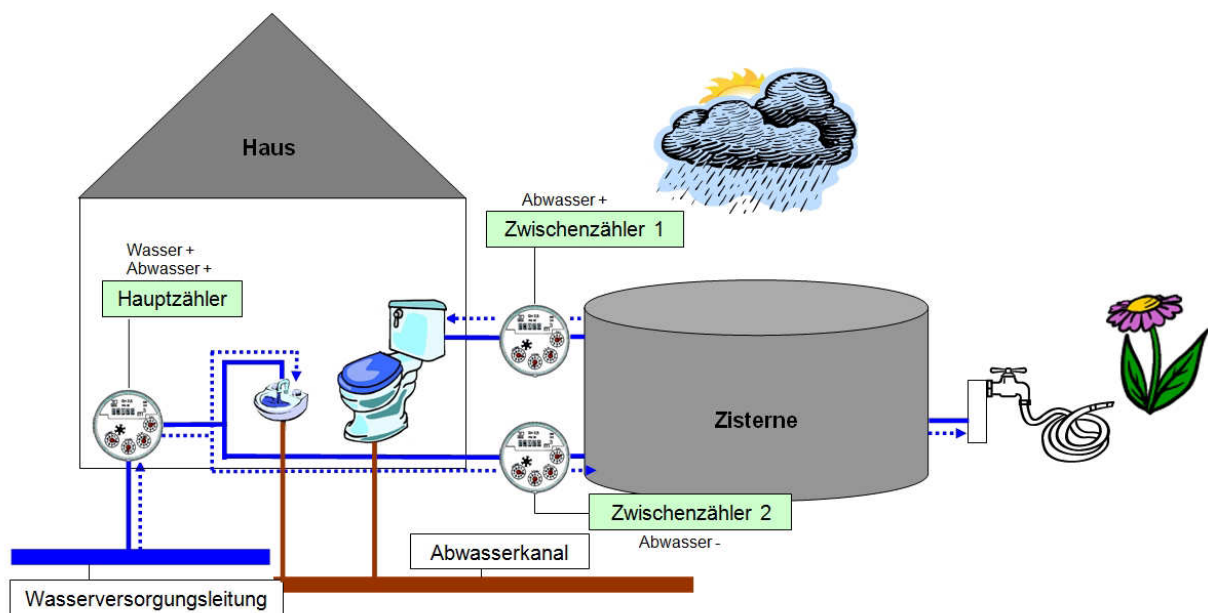
(z.B. Toilettenspülung, Waschmaschine)



Gemäß den Bestimmungen unserer Abwassersatzung muss bei einer Brauchwassernutzung für die Mengen, welche in die Kanalisation eingeleitet werden, eine Schmutzwassergebühr an die Stadt Kraichtal entrichtet werden. Um die tatsächliche Schmutzwassermenge, welche in die Kanalisation gelangt, messen zu können ist die Installation von zwei zusätzlichen geeichten Zählereinrichtungen, sogenannte „Zwischenzähler“, erforderlich.

Der erste Zwischenzähler (Zwischenzähler 1) misst die Schmutzwassermenge, welche durch die Ableitung der Zisterne in das Haus zur Nutzung eingeleitet wird. Für den Fall, dass das gesammelte Niederschlagswasser in der Zisterne mal nicht ausreicht, kann am Frischwasserzulauf ein weiterer Zwischenzähler (Zwischenzähler 2) angebracht werden. Hier werden die Abwassergebühren in Abzug gebracht, da diese ja bereits beim „Hauptzähler“ berechnet werden. Dieser Zwischenzähler wird von der Stadt nur eingebaut, wenn der Hauseigentümer dies wünscht. In der nachfolgenden Zeichnung sind die erforderlichen Zählereinrichtungen noch einmal bildlich dargestellt.

Installation einer Zisterne zur Nutzung von Niederschlagswasser im Haushalt



Wir möchten darauf hinweisen, dass alle Anlagen, die nicht den Vorschriften entsprechen umgebaut werden müssen. Die Ausführungen obliegen den Stadtwerken oder eines von uns beauftragten Installationsunternehmens.

Die zusätzlichen Zwischenzähler werden von den Mitarbeitern der Wasserversorgung angebracht. Es werden nur stadteigene Zählereinrichtungen anerkannt. Desweiteren muss die Installation für die Brauchwassernutzung **vor Inbetriebnahme** vom Wassermeister der Stadt Kraichtal abgenommen werden.

Die Kosten für eine Umrüstung hat gemäß den Bestimmungen unserer Wasserversorgungssatzung der Hauseigentümer zu tragen. Für die beiden Zählereinrichtungen fallen für die erstmalige Installation und die Eichung rund 70,- Euro an. Ebenso fallen alle 6 Jahre, nach Ablauf der Eichfrist, rund 60,- Euro für den Zählerwechsel und die Eichung an.

Nach den Bestimmungen unserer Wasserversorgungssatzung (WVS) haben die Wasserabnehmer grundsätzlich ihren gesamten Wasserbedarf aus dem städtischen Versorgungsnetz zu entnehmen. Daher erfordert die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser eine Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5 WVS). **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Verstöße gegen die zuvor genannten Vorschriften, insbesondere gegen den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 50 Abs. 1 Nr. 2 WVS) als Ordnungswidrigkeit gelten und von der Stadt entsprechend geahndet werden.**

Sollten Sie noch weitere Fragen zur Hausinstallation haben, steht Ihnen selbstverständlich unser Wassermeister Sven Oswald, Tel. 07250 7787 oder E-Mail: s.oswald@kraichtal.de gerne zur Verfügung.